

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: SchwbG 1974 § 42; MTV für die Angestellten der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
§§ 62, 63; AVG § 25

Leitsätze:

- 1) § 42 SchwbG verbietet die Anrechnung von Renten und vergleichbaren Leistungen, die der Schwerbehinderte wegen seiner Behinderung bezieht, auf das Arbeitsentgelt. Arbeitsentgelt ist auch das Übergangsgeld.
- 2) Bezieht ein Schwerbehinderter nach Vollendung des 62. und vor Vollendung des 63. Lebensjahres das vorgezogene Altersruhegeld, darf dieses nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 740/76
Urteil des BAG vom 10. Mai 1978 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 740/76

5 Sa 68/76 Berlin

Verkündet am
10. Mai 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. September 1976 - 5 Sa 68/76 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 12. Januar 1913 geborene Kläger ist seit dem Jahre 1951 vom Versorgungsamt Berlin als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt. Seine Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt mindestens 50 %. Vom 15. Januar 1954 bis zum 31. Januar 1975 war er als Verwaltungsangestellter bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien fand kraft beiderseitiger Tarifbindung der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MT-Ang-BfA) Anwendung.

Mit Bescheid vom 2. Januar 1975 wurde dem Kläger mit Wirkung vom 1. Februar 1975 von der Beklagten als zuständigem Rentenversicherungsträger ein Altersruhegeld in Höhe von 1.395,50 DM brutto monatlich bewilligt. Unmittelbar nach Zustellung dieses Bescheides stellte der Kläger noch während seiner Tätigkeit bei der Beklagten einen Versorgungsantrag bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), aufgrund dessen ihm mit Wirkung vom 1. Februar 1975 an eine Versorgungsrente in Höhe von 679,30 DM brutto monatlich und eine Einmalzahlung in Höhe von 60,-- DM brutto bewilligt wurden. Die Beklagte hat beide Renten und die Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 8.359,20 DM brutto unter Berufung auf § 63 Abs. 5 MT-Ang-BfA auf das dem Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1975 bis zum 31. Mai 1975 gemäß § 62 MT-Ang-BfA zustehende Übergangsgeld angerechnet.

Mit Schreiben vom 4. April 1975 und vom 20. Mai 1975 hat der Kläger dagegen Einspruch eingelegt. Er vertritt die Auffassung, daß die Anrechnung des Altersruhegeldes und der Versorgungsrente auf das Übergangsgeld unzulässig sei. § 63 Abs. 5 MT-Ang-BfA verstoße insoweit gegen § 42 SchwbG, in dem ausdrücklich die Anrechnung von Renten und vergleichbaren Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, auf das Arbeitsentgelt ausgeschlossen werde. Das Übergangsgeld sei Arbeitsentgelt im Sinne von § 42 SchwbG. Sowohl das Altersruhegeld als auch die Versorgungsrente beziehe er wegen seiner Behinderung, da die Schwer-



- 3 -

behinderteneigenschaft gemäß § 25 Abs. 1 AVG Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Altersruhegeldes nach Vollendung des 62. Lebensjahres sei und die Versorgungsrente nach der Satzung des VBL nur an diesen Tatbestand anknüpfe.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.359,20 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß § 42 SchwbG einer Anrechnung nicht entgegenstehe. Das Altersruhegeld und die Versorgungsrente seien keine Leistungen, die der Kläger wegen seiner Behinderung beziehe. Sie dienten der sozialen Absicherung wegen des altersbedingten Ausscheidens, nicht aber dem Ausgleich einer Erwerbsminderung. Der Rechtscharakter des Ruhegeldes werde durch die Behinderung nicht geändert; sie ermögliche nur den Bezug bereits von der Vollendung des 62. Lebensjahres an. Eine Nichtanrechnung des Ruhegeldes würde außerdem zu einer ungerechtfertigten Begünstigung der Schwerbehinderten führen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter; der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß das Altersruhegeld und die Versorgungsrente der VBL für die Zeit vom 1. Februar 1975 bis zum 31. Mai 1975 in Höhe von 8.359,20 DM brutto nicht auf das gemäß § 62 MT-Ang-BfA gewährte Übergangsgeld angerechnet werden kann, da die tarifrechtlich an sich unbedenklich zulässige Anrechnungsvorschrift des § 63 Abs. 5 MT-Ang-BfA vorliegend durch § 42 SchwbG ausgeschlossen ist.



- 4 -

Nach der zwingenden und auch die Tarifvertragsparteien bindenden Vorschrift des § 42 SchwbG (BAG 3, 274 [279] = AP Nr. 1 zu § 32 SchwBeschG; BAG AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961; Wilrodt-Neumann, 4. Aufl., § 42 SchwbG Anm. 2) dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Renten und vergleichbare Leistungen, die der Schwerbehinderte wegen seiner Behinderung bezieht, nicht berücksichtigt werden. Es ist vor allem unzulässig, solche Renten oder vergleichbare Leistungen ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen. Die Auffassung der Revision, daß es sich bei dem nach § 62 MT-Ang-BfA zu zahlenden Übergangsgeld wegen seiner Zweckbestimmung und des Charakters als tariflich normierter weiterwirkender Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht um "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 42 SchwbG handele, ist unzutreffend (vgl. Urteil des Senats vom 30. Oktober 1974 - 4 AZR 40/74 - AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961). Wie dort bereits zu § 33 SchwBeschG 1961 ausgeführt ist, muß unter Heranziehung und Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift und der Rechtsprechung des Senats zu § 83 BVersG (BAG 8, 359 [360] = AP Nr. 14 zu § 16 TOA; BAG AP Nr. 2 zu Art. 47 BayBesG) der Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des § 33 SchwBeschG 1961 weit ausgelegt werden. Unter Arbeitsentgelt i.S. dieser Vorschrift ist alles zu verstehen, was in Geld oder Geldwert für die Leistungen abhängiger Arbeiten gewährt wird. Dazu gehören grundsätzlich auch sog. freiwillige Sozialleistungen. Von dieser Auffassung abzuweichen, besteht keine Veranlassung. Sie wird auch im Schrifttum geteilt (vgl. die Nachweise in BAG AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961; Wilrodt-Neumann, 4. Aufl., § 42 SchwbG Anm. 3). Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber den Begriff des "Arbeitsentgeltes" abweichend von der zu § 33 SchwBeschG 1961 vertretenen Auffassung hat ändern wollen, sind nicht ersichtlich. Auch § 42 SchwbG ist vielmehr derselbe weite Arbeitsentgeltbegriff zugrunde zu legen, so daß das dem Kläger nach § 62 MT-Ang-BfA (diese Vorschrift entspricht dem § 62 BAT) gezahlte Übergangsgeld Arbeitsentgeltcharakter im Sinne die-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ser Vorschrift hat. Die Revision kann sich demgegenüber nicht auf das Urteil des Senats vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/ 75 - (AP Nr. 2 zu § 62 BAT) berufen. Denn auch in dieser Entscheidung ist der Senat vom Entgeltcharakter des Übergangsgeldes ausgegangen, wenn auch unter besonderer Berücksichtigung der dort zur Entscheidung anstehenden Rechtsfrage, die mit der vorliegenden nicht vergleichbar ist.

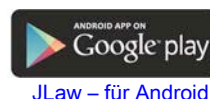
Das Landesarbeitsgericht hat auch zutreffend angenommen, daß der Kläger das ihm ab 1. Februar 1975 nach Vollendung des 62. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit gewährte Altersruhegeld wegen seiner Behinderung bezogen und deshalb das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG eingreift. Denn von dem Grundsatz, daß Altersruhegeld -die Erfüllung der Wartezeit jeweils vorausgesetzt - frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres zu gewähren ist, macht der Gesetzgeber in § 25 Abs. 1 AVG für diejenigen eine Ausnahme, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und u.a. anerkannte Schwerbehinderte i.S. des § 1 SchwbG sind. Damit wird für solche Personen eine Sonderregelung getroffen, die weitere Anzeichen für einen Rückgang des Leistungsvermögens aufweisen (vgl. Dersch-Knoll-Brockhoff-Schieckel-Schröter-Völker, Gesamtkommentar, § 1248 RVO Erl. 2). Ein nicht Schwerbehinderter kann das vorgezogene Altersruhegeld gemäß § 25 Abs. 1 AVG mithin gar nicht beziehen (Wilrodt-Neumann, 4. Aufl., § 42 SchwbG, Anm. 4; Ritzer, § 42 SchwbG, Anm. 1; weitergehend Neubert/Becke, § 43 SchwbG, Anm. 3). Diese entscheidende Anspruchsvoraussetzung liegt aber - neben der Vollendung des 62. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit - beim Kläger vor; er ist anerkannter Schwerbehinderter i.S. des § 1 SchwbG. Er hat das vorgezogene Altersruhegeld wegen dieser seiner Behinderung erhalten. Anlaß und Zweck der vorgezogenen Leistungsgewährung ist durch die Schwerbehinderung des Klägers bestimmt gewesen, so daß als Folge des in § 42 SchwbG festgelegten Anrechnungsverbotes eine Anrechnung auf das Übergangsgeld zu unterbleiben hat (vgl. Gröninger, § 42 SchwbG, Anm. 3).

In der Entscheidung des Senats vom 30. Oktober 1974 - 4 AZR 40/74 - (AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961) ist

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

lediglich über die Anrechnung einer Berufsunfähigkeitsrente entschieden worden, im übrigen aber ausdrücklich offengelassen worden, auf welche Renten Schwerbeschädigter sich das Anrechnungsverbot sonst noch bezieht. Diese Entscheidung steht daher dem gefundenen Ergebnis ebenso wenig entgegen, wie der Umstand, daß der Rechtscharakter des Altersruhegeldes schlechthin durch die soziale Absicherung des altersbedingten Ausscheidens aus dem Berufsleben bestimmt wird und dies auch bei dem aus dem Berufsleben ausscheidenden Schwerbehinderten zutrifft. Die Besonderheit der gesetzlichen Regelung liegt darin, dem Schwerbehinderten wegen seiner Behinderung ein früheres Ausscheiden aus dem Berufsleben zu ermöglichen. Daraus folgt zwangsläufig, daß der Zweck der Leistung für die Zeit von der Vollendung des 62. Lebensjahres bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres maßgebend durch die Behinderung bestimmt wird. Das Anrechnungsverbot führt auch keineswegs, wie die Revision meint, zu einer ungerechtfertigten Begünstigung des Schwerbehinderten im Verhältnis zu den anderen Arbeitnehmern. Zu diesem Einwand hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1974 - 4 AZR 40/74 - (AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961) Stellung genommen und unter ausdrücklichem Hinweis auf die seinerzeitige Neufassung des § 42 SchwbG 1974 ausgeführt, daß eine willkürliche Ungleichbehandlung nicht vorliege, weil der Gesetzgeber wegen der mit einer Schwerbehinderung verbundenen Opfer und Nachteile eine solche Besserstellung offensichtlich sogar gewollt hat. Auch der Hinweis der Revision auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen, die sich ergeben, wenn ein Schwerbehinderter bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem Berufsleben ausscheidet, zwingt nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Nimmt ein Schwerbehinderter eine Vergünstigung, die ihm der Gesetzgeber wegen seiner Behinderung gewährt, nicht in Anspruch, scheidet er also erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres aus, hat das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zwar zur Folge, daß er sich das Übergangsgeld anrechnen lassen muß. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß ihm die Vergünstigung überhaupt nicht zusteht und er sich das Übergangsgeld auch dann anrechnen lassen muß, wenn er bereits nach Vollendung d

62. Lebensjahres ausscheidet. Der gegenteiligen Rechtsmeinung des Bundesministers des Inneren im Erlaß vom 22. November 1976 (D III 1 - 220 225/26), auf die sich die Revision ebenfalls stützt, vermag sich der Senat deshalb nicht anzuschließen.

Richtig ist, daß eine nach der Vollendung des 62. Lebensjahres gemäß § 25 Abs. 1 AVG gewährte Rente auch dann bestehen bleibt, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft nach Gewährung der Rente wegfällt. Abgesehen davon, daß dieser Fall hier unstreitig nicht vorliegt und sicherlich auch selten vorkommen wird, wäre dies auch unschädlich, da der Gesetzgeber offenbar im Hinblick darauf, daß der Schwerbehinderte nach der Vollendung des 63. Lebensjahres ohnehin einen Anspruch auf Gewährung von Altersruhegeld erwirbt, aus Vereinfachungsgründen davon abgesehen hat, hieraus anders als bei Berufs- und Erwerbsunfähigen besondere Konsequenzen zu ziehen. Schließlich kann sich die Revision auch nicht auf den Verfügungssatz "Altersruhegeld wegen Vollendung des 62. Lebensjahres" im Rentenbescheid des Klägers berufen, da dieser lediglich auf § 25 Abs. 1 AVG beruht, nicht aber eine von dieser gesetzlichen Vorschrift abweichende Leistungsbewilligung darstellt.

Ebenso wie das Altersruhegeld unterliegt auch die dem Kläger gewährte Versorgungsrente der VBL dem Anrechnungsverbot. Gemäß § 39 Abs. 1 Buchst. e der VBL-Satzung tritt nämlich der Versicherungsfall ein, wenn ein Pflichtversicherter Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG erhält. Damit wird auf sämtliche Anspruchsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 AVG Bezug genommen. Daraus folgt, daß auch die Versorgungsrente vom Kläger, jedenfalls soweit sie die Zeit zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und der Vollendung des 63. Lebensjahres betrifft, wegen seiner Schwerbehinderung bezogen wird und deshalb gemäß § 42 SchwbG auf das Übergangsgeld ebenfalls nicht angerechnet werden darf.

- 8 -



- 8 -

Da sich somit die angefochtene Entscheidung als zutreffend erweist, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Röhler

H. Hauk

Dr. Apfel

